

# ABWICKLUNG VON PRIVATSTIFTUNGEN

Ein einmaliger Gläubigeraufruf ist bei der Abwicklung einer Privatstiftung ausreichend.

§ 36 PSG

OLG WIEN 2.8.2005, 28 R 184/05 T

## Kurzdarstellung des Sachverhalts:

Mit Schriftsatz vom 1.2.2005 (ON 1) beantragten die Mitglieder des Vorstandes der Privatstiftung die Löschung infolge beendeter Abwicklung. Dem Antrag war ein Nachweis der Einschaltung des Gläubigeraufrufs (AS 11), eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes (AS 9) und eine Schlussrechnung der F\*\*\*\*\* Privatstiftung (AS 7) beigelegt. Mit Beschluss vom 2.5.2005 (ON 3) erteilte das Erstgericht einen Verbesserungsauftrag und forderte die Vorlage zweier weiterer Gläubigeraufrufe. Gemäß dem Gesetzesverweis in § 36 Abs 2 PSG sei eine dreimalige Einschaltung erforderlich. [...]



Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Erstgericht den Antrag auf Eintragung der Löschung ab. Entgegen § 36 Abs 2 PSG und § 213 AktG sei nur ein Gläubigeraufruf erfolgt. [...]

## Aus den Entscheidungsgründen (des Rekursgerichtes):

Gemäß § 36 Abs 1 PSG hat der Stiftungsvorstand die Gläubiger der Privatstiftung unter Hinweis auf die Auflösung aufzufordern, ihre Ansprüche spätestens innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung der Aufforderung anzumelden. Diese Aufforderung an die Gläubiger ist ohne Verzug im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu veröffentlichen.

§ 36 Abs 2 PSG sieht vor, dass § 213 AktG über den Gläubigerschutz anzuwenden ist. Nach § 213 AktG darf das Vermögen der Aktiengesellschaft nur verteilt werden, wenn ein Jahr seit dem Tag verstrichen ist, an dem der Aufruf der Gläubiger (§ 208) zum dritten Mal veröffentlicht worden ist. Nach § 208 AktG haben die Abwickler unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist dreimal in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen.

Nach den Gesetzesmaterialien (ErlRV zu § 36 Abs 2 PSG) und der einhelligen Lehre (vgl nur *Arnold*, PSG § 36 Rz 7; *Riel* in *Doral/Novotny/Kalss*, PSG § 36 Rz 5; *Müller* in

*Csoklich ua*, Handbuch 290; *Adensamer*, RdW 1993, 30) reicht eine einmalige Veröffentlichung des Gläubigeraufrufs aus.

Dieser Auffassung schließt sich auch das Rekursgericht an: Zunächst ergibt sich schon aus dem Wortlaut des § 36 Abs 1 PSG, dass nur eine einmalige Aufforderung vorgesehen ist. Der Gesetzestext spricht auch ausdrücklich nur von „dieser Aufforderung“, verwendet sohin den Singular.

Auch aus dem Verweis des § 36 Abs 2 PSG auf § 213 AktG ist – entgegen der Rechtsansicht des Erstgerichtes – nichts Gegenteiliges abzuleiten.

Die Verpflichtung zur dreifachen Veröffentlichung des Gläubigeraufrufs ergibt sich nämlich nicht aus § 213 AktG, sondern aus § 208 AktG. Nach dieser – mit „Aufruf der Gläubiger“ überschriebenen – Bestimmung haben die Abwickler unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft die Gläubiger der Gesellschaft aufzufordern, ihre Ansprüche anzumelden. Die Aufforderung ist dreimal in den Bekanntmachungsblättern zu veröffentlichen.

Schon der Vergleich des Wortlauts des § 208 AktG mit dem ihm entsprechenden und als speziellerer Norm daher vorgehenden § 36 Abs 1 PSG zeigt, dass der Gesetzgeber in § 36 PSG nur eine einmalige Veröffentlichung des Gläubigeraufrufs vorsehen wollte. Dass in § 213 AktG von der dritten Veröffentlichung des Gläubigeraufrufs die Rede ist, erklärt sich aus dem Zusammenhalt mit § 208 AktG (vgl *Müller aaO*; *Arnold aaO*). Daraus kann jedoch – entgegen der Rechtsansicht des Erstgerichtes – nicht der Schluss gezogen werden, dass auch die Löschung der Privatstiftung eine dreimalige Veröffentlichung des Gläubigeraufrufs voraussetzt, weil eine § 208 AktG entsprechende Anordnung sich in § 36 Abs 1 PSG gerade nicht findet. Die herrschende Auffassung, wonach ein einmaliger Gläubigeraufruf ausreicht, ist daher zutreffend. Für diese Auslegung sprechen auch teleologische Erwägungen. Anders als die Aktiengesellschaft darf die Privatstiftung keine gewerbsmäßige Tätigkeit entfalten, die über eine bloße Nebentätigkeit hinausgeht (§ 1 Abs 2 Z 1 PSG). Schon im Hinblick darauf ist nur mit einem kleineren Kreis von Gläubigern zu rechnen.

**ANMERKUNG**

Die Verweistechnik des § 36 PSG (insbesondere in Bezug auf den Gläubigeraufruf und die Bestimmung des § 213 AktG und damit indirekt des § 208 AktG) gab Anlass zu Zweifelsfragen. Mit teilweise unterschiedlichen Begründungen (*lex specialis*, teleologische Reduktion) geht die hA (siehe die Zitate in der Entscheidung) davon aus, dass bei der Abwicklung einer Privatstiftung ein einmali-



ger Gläubigeraufruf ausreichend ist. Dieser Ansicht hat sich nunmehr auch das OLG Wien ausdrücklich angeschlossen. Die für die Firmenbuchpraxis erforderliche Rechtssicherheit ist damit gegeben.

NIKOLAUS ARNOLD

M. Gumpoldsberger/Baumann (Hg.)  
Duursma/Duursma-Kepplinger

**UWG**

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

2005, ca. 1.100 Seiten, geb., 3-7046-3941-9, € 138,-

- praxisorientierte, übersichtliche Kommentierung des UWG
- Herausarbeitung der wesentlichen Judikaturlinien
- Hinweise auf das wettbewerbsrechtliche Schrifttum erleichtern die Vertiefung von Streitfragen
- RL 2005/29/EG des Europäischen Parlaments über unlautere Geschäftspraktiken zwischen Unternehmen und Verbrauchern bereits berücksichtigt



Die Autoren sind Experten im Bereich Wettbewerbsrecht der Kanzlei SAXINGER CHALUPSKY WEBER & PARTNER.

Tel.: 01-610 77-315, Fax: -589  
bestellen@voe.at  
www.verlagoesterreich.at

